

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 25

11. Juni 2019/Seite 39

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15. und 16. Juni 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. Juni 2019** unter Telefon **08323/8267** und für den **16. Juni 2019** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 16. Juni 2019: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 15. Juni 2019: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 16. Juni 2019: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 15. Juni 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 16. Juni 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383

Oberstaufen:
am 15. Juni 2019: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 16. Juni 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 16. Juni 2019: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 15. Juni 2019: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206
am 16. Juni 2019: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu Vollzug der Wassergesetze:

Herstellung von künstlichem Schnee gem. Art. 35 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das „Snowfarming“ im Bereich Ried, Flur-Nr. 3028/16 (Grundstückseigentümer: Markt Oberstdorf), Gemarkung Oberstdorf, zwischen der Hauptstation und dem Maschinenhaus im Langlaufzentrum Ried.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb Markt Oberstdorf) beantragten beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für das Snowfarming bzw. das Anlegen eines Schneedepots. Die Lagerung soll ausschließlich dazu dienen, die 1,6 km asphaltierte Trainingsrunde (Skating) vor dem offiziellen Winterbeginn mit Schnee zu bedecken.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren nach Art. 35 BayWG durch. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 35 Abs. 4 BayWG wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Diese ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Thomas Kellner 23-162

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.05.2019 (Bpl.Nr. 0369/19), Nordische Skisport GmbH & Co. KG, z. Hd. d. Geschäftsführers, Am Faltenbach 27, 87561 Oberstdorf, Einbau einer Gastronomie in die bestehende Tribünenanlage im Schattenbergstadion/Audi-Arena Schattenberg in **87561 Oberstdorf, Schattenberg** (Fl.Nr. 2833/170, 2865/44), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-163

Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu über die Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße OA 5

Bedingt durch den auf nicht absehbare Zeit verschobenen Bau der Stadtumfahrung Immenstadt ist festzustellen, dass die Verkehrsbedeutung der bisherigen Kreisstraße OA 5 aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs eher der einer Staatsstraße und nicht einer Kreisstraße entspricht. Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung ist gemäß Art. 7, Abs. 1 BayStrWG dementsprechend eine Umstufung zur Staatsstraße vorzunehmen.

Die Teilstrecke der Kreisstraße OA 5 wird gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG mit Wirkung zum 1. Mai 2018 wie folgt aufgestuft:

Abschnitt 220 von Station 0,000 bis Station 1,346 zur Staatsstraße 2006, inklusive dem „Roskopf-Kreisel“ in Immenstadt. Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Freistaat Bayern nach Art. 7 BayStrWG.

Ein Lageplan der zur Aufstufung der vorgeschlagenen Strecke liegt während der Dienststunden im Landratsamt Oberallgäu bei der Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (unterzeichnende Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

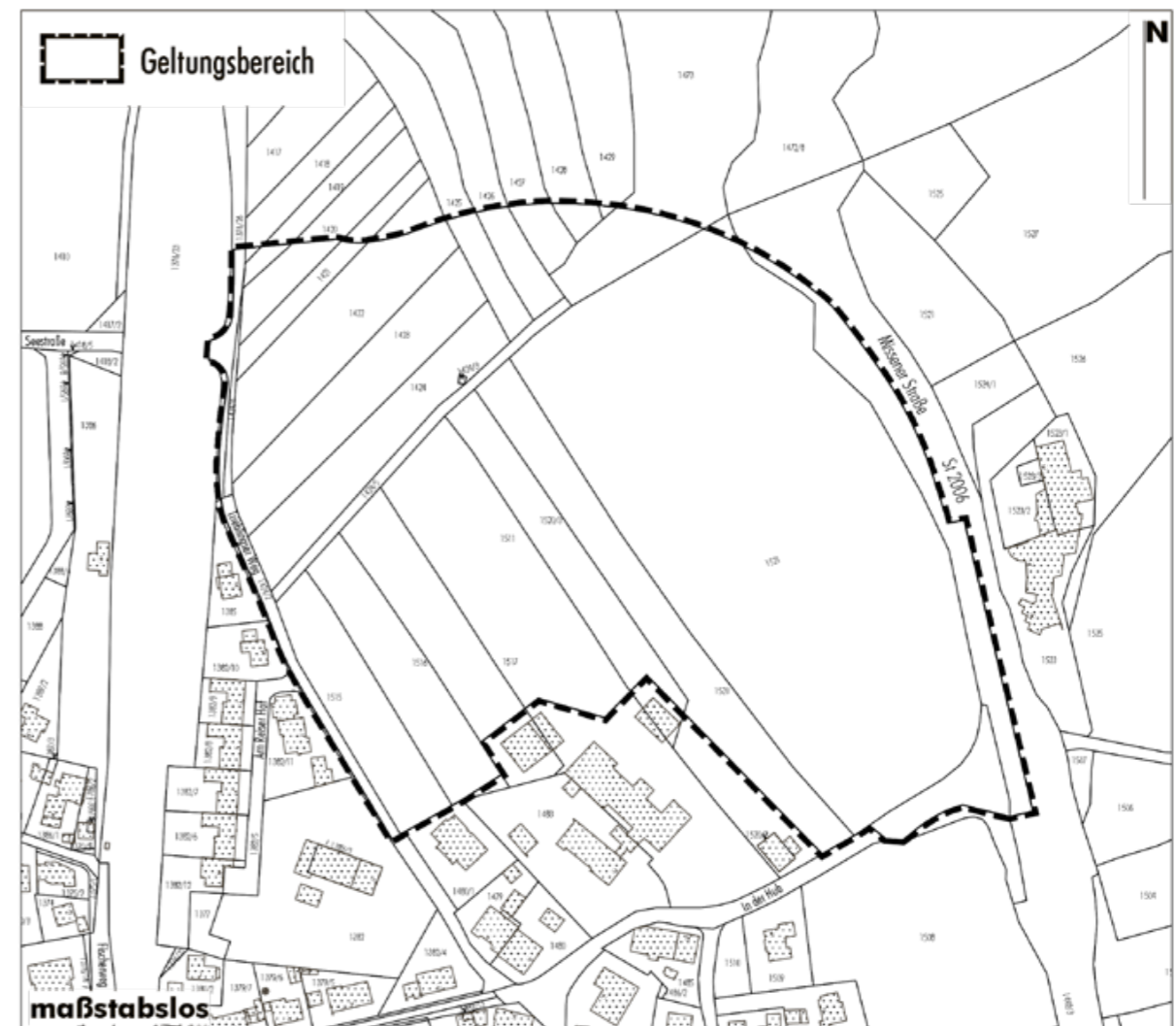
bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Umstufungsverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

LANDKREIS OBERALLGÄU

Sonthofen, den 02.05.2019

gez.: Anton Klotz, Landrat

14-164



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Hub-Nord – Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan „Hub-Nord - Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 313, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.06.2019 bis 28.06.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen

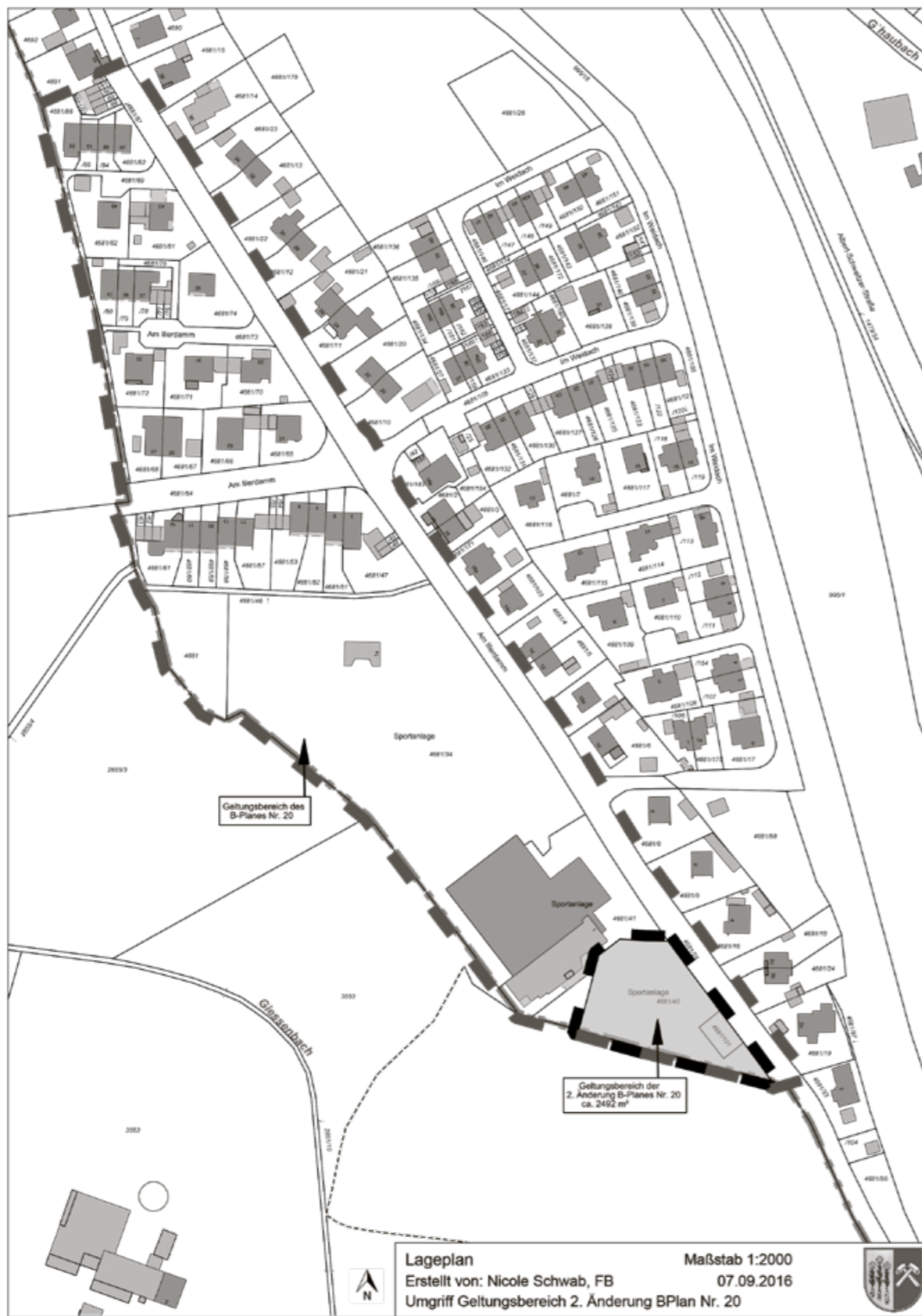
zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Be Wohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Immenstadt i. Allgäu, den 06.06.2019

gez.: Armin Schupp, Erster Bürgermeister

51-168



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2019 den Entwurf der Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet Straße „Am Illerdamm“ – bis Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang mit Begründung jeweils in der Fassung vom 09.05.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur-Nr.: 4681/40 und 4681/101 der Gemarkung Sonthofen und ist im beigefügten Lageplan gestrichelt umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet Straße „Am Illerdamm“ – bis Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang mit Begründung jeweils in der Fassung vom 09.05.2019 wird in der Zeit vom

**01. Juli 2019 – 09. August 2019
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,
an der Bürgertheke im Erdgeschoss,**

während der allgemeinen Dienstzeiten

**Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr**

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 20 in der Fassung vom

09.05.2019, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen, eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtfinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von jedermann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 20 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahme liegt bereits vor und wird mit dem Bebauungsplangentwurf ausgelegt:

Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu – Immissionsschutz vom 01.04.2019

Sonthofen, 29.05.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-165

Erste Änderung

der Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Blaichach (Stellplatzsatzung)

vom 06. Juni 2019

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Blaichach (Stellplatzsatzung) vom 13. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Begriff „Nutzfläche“ jeweils durch die Angabe „Nutzungsfläche gemäß DIN 277“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird am Ende folgender Absatz eingefügt:

„Industriell geprägte Gewerbebetriebe:

1 Stellplatz je angefangene 70 m² Nutzungsfläche gemäß DIN 277 oder je 2 Beschäftigte.

Ein industriell geprägter Gewerbebetrieb liegt ab einer Beschäftigtenzahl von 100 Personen im arbeitsintensiven produzierenden Gewerbe vor. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche gemäß DIN 277 zu berechnen; ergibt sich dabei auch nachträglich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Anwendung der Beschäftigtenzahl ist eine Anpassung des Stellplatzbedarfs bei Änderungen der Beschäftigtenzahl erforderlich. Im Rahmen eines Drei-Schicht-Betriebs kann abweichend von Satz 1 auf Antrag je 3 Beschäftigte ein Stellplatz angewandt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaichach, den 06. Juni 2019

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-166

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 7. Juni 2019, Az.: SG52/SF/KN/OA-MK30, Landkreis Bürgerservice, Frau Knauth, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mario Krajnik, geb.: 07.09.1976 in Handlova, zuletzt wohnhaft in: 87534 Oberstaufen, Hochgratstr. 1, Fahrgestellnummer: WDD1760421J503175, aml. Kennz.: OA-MK30

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 7. Juni 2019, Az. SG52/SF/KN/OA-MK30, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.06.2019, Az. SG52/SF/KN/OA-MK30, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: M. Knauth, Verwaltungsangestellte

51-167



Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80

BürgerService Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115
erreichen Sie uns ohne Vorwahl
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 11. Juni 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat